

Herrn Bürgervorsteher  
Ottfried Feußner  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg  
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß  
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107  
Telefax (0 45 41) 80 00-109  
E-Mail [voss@ratzeburg.de](mailto:voss@ratzeburg.de)

31.03.2017

**Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 20.3.2017;  
hier: Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Feußner,

die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.3.2017 unter TOP 26.2. einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung gefasst.

Diesem Beschluss widerspreche ich auf der Grundlage von § 43 GO, weil er das Recht verletzt. Ich fordere Sie auf, den Beschluss aufzuheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Zielsetzung des Antrages und auch des Beschlusses der Stadtvertretung war „die Stärkung der Eigenzuständigkeiten der Stadtvertretung und des Hauptausschusses“.

Der Antrag ist weder mit der Verwaltungsleitung erörtert noch im Hauptausschuss beraten worden. Eine Erörterung oder Beratung war ganz offensichtlich auch nicht gewünscht. Der Antrag auf Beratung im Hauptausschuss ist in der Sitzung der Stadtvertretung mit dem Hinweis der Antragstellerin, „man habe die Antragstellung nicht rechtzeitig zur Sitzung des Hauptausschusses fertig gehabt“ und mit dem darauf folgenden Beschluss der Stadtvertretung, dem gestellten Antrag nicht zuzustimmen, abgelehnt worden.

Ich hatte auf grundsätzliche Bedenken bereits in meiner Stellungnahme vom 14.3.2017 an die Stadtvertretung hingewiesen. Bei dem Versuch, diesen Beschluss für die zukünftige Verwaltungsarbeit zu durchdringen, sind erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufgetreten, die zum pflichtgemäßen Widerspruch geführt haben.

Die Stadtvertretung muss sich nun entgegen halten lassen, dass Ihr Beschluss so nicht praktikabel ist und nicht in einen noch erforderlichen Satzungsbeschluss umgesetzt werden kann.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00	BIC: NOLADE21RZB
Raiffeisenbank eG Ratzeburg	IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07	BIC: GENODEF1RRZ
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG	IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60	BIC: GENODEF1GRS

Wenn die Stadtvertretung sich selbst stärken wollte, so hätte sie genaue und unmissverständliche Befugnisse für den Bürgermeister, aber insbesondere auch für die Ausschüsse festlegen müssen, damit der Bürgermeister und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Gremien nicht wegen der sich widersprechenden Regelungen u.U. rechtswidrig handeln könnten.

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 20.3.2017 verlören grundsätzlich alle Fachausschüsse ihre Befugnisse zur Beschlussfassung über Auftragsvergaben.

Nur der Bürgermeister dürfte bis zu einer Summe von 25.000 € Aufträge, auch Architektenleuten, erteilen (§ 8 Abs. 2, Neuregelung), nur der Hauptausschuss im Rahmen von 25.000 € bis 50.000 € (§ 9 Abs. 2) und nur die Stadtvertretung dürfte alle anderen Auftragsvergaben beschließen.

Andererseits regelt die gültige Hauptsatzung in dem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses für die Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen von Bauvorhaben ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000 € unter Beachtung des § 28 Satz 1 Ziffer 15 GO. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat von der Stadtvertretung außerdem die Ermächtigung erhalten, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ab 125.000 € die Zustimmung zur Haushaltsunterlage Bau zu erteilen und damit auch die Stadtvertretung im Rahmen von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu binden, ohne dass diese noch einmal auf sich daraus ergebende Aufträge einwirken könnte.

Da diese beiden Regelungen nicht geändert werden sollen, stehen sie im Widerspruch zur Zielsetzung des Antrages und des Beschlusses. Der Hauptausschuss hätte danach geringere Befugnisse als der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss, der Stadtvertretung würden Entscheidungen in unbegrenzter Höhe vorenthalten.

Beschlüssen über Auftragsvergaben durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss müsste der Bürgermeister bei Inkrafttreten der Neuregelung regelmäßig wegen Rechtswidrigkeit widersprechen, weil die beabsichtigte Neuregelung für diese bisherige Ermächtigung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses keinen Raum mehr gibt und den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung widerspricht. Bei der internen Beratung über die Machbarkeit der Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung sind sofort Zweifel und Verunsicherung bei der Handhabung benannt worden.

Die Einführung einer solchen Neuregelung verbietet sich daher wegen der zukünftig automatisch eintretenden Rechtswidrigkeit von Beschlüssen eines Fachausschusses zu Auftragsvergaben.

Hinzu kommt die Merkwürdigkeit der Neuregelung, dass z.B. der Bürgermeister bis zur Höhe von 10.000 € über Stundungen entscheiden dürfte, danach die Stadtvertretung zu entscheiden hätte. Stundungen sind aber lediglich Veränderung von Fälligkeiten in den nach der Abgabenordnung vorgesehenen Fällen. Gestundete Forderungen werden auch verzinst.

Andererseits dürfte der Bürgermeister über den Verzicht oder die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000 € entscheiden, der Hauptausschuss bis 50.000 €. Warum sich nun die Stadtvertretung um unbedeutende Stundungen kümmern will, für die der Hauptausschuss gar keine Zuständigkeit hat, bei dem viel wichtigeren und endgültigen Entscheidungen über den Verzicht, also den Erlass von



Forderungen und bei Niederschlagungen aber nun wiederum dem Hauptausschuss Kompetenzen zubilligt, und sich erst um deutlich höhere Beträge kümmern will, erschließt sich hinsichtlich des Zieles der Stadtvertretung, sich selbst zu stärken, nicht und ist auch aus der Antragsbegründung nicht zu entnehmen.

Zusammenfassung:

1. Der Beschluss der Stadtvertretung ist widersprüchlich und so nicht umsetzbar.
2. Der Beschluss ist aus dem angegebenen Grund rechtswidrig.
3. Dem Beschluss ist widersprochen worden.
4. Der Beschluss ist aufzuheben.
5. Der Beschluss kann erneut gefasst werden.
6. Ein geänderter Beschluss kann gefasst werden.
7. Eine Satzungsänderung bedarf nicht nur eines Änderungsantrages sondern eines konkreten Satzungsbeschlusses.

Der Unterzeichner steht für eine Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Voß  
Bürgermeister

